

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Kunst- und Kulturförderung der Abteilung 2 - Kultur, Bildung und Gesellschaft und folgende Ergänzung:

A) Förderungen nach dem Ortsbildschutzgesetz 1999:

Folgende Gemeinden unterliegen der Ortsbildschutzverordnung:

Radstadt, St. Veit, Mauterndorf, Hallein, Tamsweg, Rauris, Goldegg

§ 23: Förderung auf Grund Rechtsanspruches: 60 Prozent der anfallenden Mehrkosten zur Erhaltung des geschützten Ortsbildes erforderlichen Baumaßnahmen übernehmen die Gemeinden, 40 Prozent das Land (Referat 2/08).

§ 24: Freie Förderung: Die Gemeinde kann die Erhaltung von Bauten über den Umfang des § 23 fördern (z.B. Beheben früherer „Bausünden“, Sicherung des ursprünglichen baulichen Bestandes, umfassende Sanierung). Das Land (Referat 2/08) kann diese Kosten mit 40 Prozent der Gesamtsumme fördern.

B) Beiträge an Religionsgemeinschaften:

Das Land Salzburg fördert bei diesem Budgetposten im Besonderen die Substanz-erhaltung von **kirchlichen Bauten** (Kirchen, Kapellen etc.). **Nicht gefördert werden die Sanierungen von Pfarrhöfen und der Neubau von Kirchen.**

Gefördert werden die **Sanierung von Außenbereichen** (Mauer, Fundament, Putz, Dach) sowie **Innenbereichen** (Ausmalung, Putz, Stuckaturen etc.) sowie andere **kunsthistorische Bereiche/Gegenstände** wie z.B. die Restaurierung von Skulpturen, Bildern und Orgeln subsidiär nach der jeweiligen Pfarre, der Finanzkammer der Erzdiözese, der Gemeinde und dem Bundesdenkmalamt.

Nicht gefördert werden Elektroinstallationen, Heizungen, Neueinbau von Kirchenbänken, akustische Anlagen und der Neubau von Kirchenorgeln.

C) Erhaltung von Kunstdenkmälern und besonders wertvollen Objekten:

Dieser Budgetposten steht für die Erhaltung historisch wertvoller (auch volkskundlich bedeutender) Architektur wie Burgen und Schlösser, sowie historische Bürgerhäuser, Bauernhäuser bis hin zu Kapellen, deren Skulpturen und Gemäldeschmuck. Auch Kleindenkmäler wie z.B. Bildstöcke, Mühlen und alte Wegkreuze. Landesbeiträge werden je nach Finanzkraft der Eigentümer unter Berücksichtigung des Gebrauchswertes der Objekte gewährt. Nicht gefördert wird die Übertragung von historischen Objekten (Häuser, Getreidekästen, Kapellen, Bildstöcke etc.).

D) Stadt Salzburg

Der Stadtgemeinde Salzburg ist für die Erhaltung von Kunstdenkmälern nach dem Salzburger Altstadterhaltungsgesetz (Zonen I und II) eine jährliche Förderung (Salzburger Altstadterhaltungsfonds) zugeordnet. Die Zuwendung der Stadt Salzburg und des Landes haben im Kalenderjahr im Verhältnis 60:40 zu erfolgen.

Gilt für alle Bereiche: Mit der Baumaßnahme darf erst nach Förderungszusicherung begonnen werden.

(5.12.17 ia)